

Ansprechpartnertagung Heidelberg 2016

Workshop zum Schwerpunktbereich, Thema 1:

Der Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung: Ist das Hauptstudium zu umfangreich oder die Regelstudienzeit zu kurz? Verdeutlicht am Beispiel von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

A. Einführung

Die Schwerpunktprüfung ist ein Bestandteil des ersten juristischen Examens und lässt sich in fast allen Bundesländern nach der staatlichen Pflichtfachprüfung ablegen. Lediglich in Hamburg muss die Schwerpunktprüfung bereits vor dem staatlichen Teil absolviert werden.¹ Die Verschiebung des Schwerpunktbereichs ist wünschenswert und wird vom BRF befürwortet.² Problematisch ist unabhängig davon jedoch, dass viele Studierende es nicht schaffen in der Regelstudienzeit beide Prüfungen abzuleisten. Dies hat zur Konsequenz, dass sowohl der Anspruch auf BAföG entfällt als auch oft ein möglicher Freischuss nicht wahrgenommen werden kann – es sei denn die Schwerpunktprüfung wird nach der Pflichtfachprüfung abgelegt. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen beinhaltet das Hauptstudium in manchen Bundesländern sehr viele Klausuren und Hausarbeiten, sodass die Anmeldung für die staatliche Pflichtfachprüfung erst sehr spät erfolgen kann bzw. die Schwerpunktprüfung nicht nebenbei bewältigt werden kann. Folglich verschiebt sich der Abschluss des Studiums. Zum anderen scheint die Regelstudienzeit, welche sich grundsätzlich in allen Bundesländern auf 9 Fachsemester beziffert, zu kurz zu sein, um sich sowohl auf die staatliche Pflichtfachprüfung als auch auf die Schwerpunktprüfung zufriedenstellend vorzubereiten. Näheres dazu wird im Folgenden erläutert.

¹ Vgl. die Meldevoraussetzung in § 13 I Nr. 5 Hamburg JAG.

² Vgl. Beschlussbuch BuFaTa 2015, I. 2. a.

B. Der Umfang des Hauptstudiums

Das Hauptstudium, welches im Anschluss an das Grundstudium folgt, umfasst in jedem Bundesland andere Klausuren und Hausarbeiten, welche Voraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind. Im Folgenden werden dahingehend zwei Bundesländer verglichen, um wesentliche Unterschiede zu erörtern.

In Niedersachsen muss beispielsweise jeweils eine Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht abgelegt werden.³ Diese umfassen jeweils eine Klausur und eine Hausarbeit. Um diese Leistungen abzulegen sind zwei bzw. drei Semester vorgesehen. Der Regelstudienplan geht davon aus, dass der Schwerpunktbereich währenddessen absolviert wird⁴, sodass man sich spätestens im 8. Semester für die staatliche Pflichtfachprüfung anmelden könnte, um den in Niedersachsen möglichen Freischuss wahrzunehmen zu können. Dieser Regelstudienplan erscheint jedoch nahezu utopisch. Entweder muss die Vorbereitung auf die Schwerpunktprüfung vernachlässigt werden und somit kann es passieren, dass eine essenzielle Note für das erste juristische Examen in Mitleidenschaft gezogen wird. Oder die Zeit zum Lernen für die Übungen für Fortgeschrittene wird eingeschränkt, was zur Folge hätte, dass unter Umständen bis zum 8. Semester nicht alle Pflichtfachprüfungsvoraussetzungen vorliegen und die Regelstudienzeit nicht eingehalten bzw. der Freischuss nicht wahrgenommen werden kann.

Betrachtet man nun den Umfang des Hauptstudiums in Nordrhein-Westfalen, zeigen sich immense Unterschiede zwischen den Bundesländern. Dort gibt es nach dem Abschluss des Grundstudiums bzw. der Zwischenprüfung keine weiteren Voraussetzungen, um sich für die Pflichtfachprüfung anzumelden.⁵ Das bedeutet, dass man sich dort bereits nach dem

³ Vgl. § 4 I Nr. 1 c) NJAG.

⁴ Vgl. Absatz 4 in: <http://www-assist.jura.uni-osnabrueck.de/html/292.htm>.

⁵ Vgl. § 7 I JAG NRW.

4. Semester auf das Examen vorbereiten kann, beispielsweise im Rahmen eines Repetitoriums, oder erst den Schwerpunkt absolviert. Unabhängig davon, ob man die Schwerpunktprüfung vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung bewältigt, erscheint es unkomplizierter die Regelstudienzeit in Nordrhein-Westfalen einzuhalten als in Niedersachsen.

Anhand dieses Vergleichs zeichnet sich ab, dass der Umfang des Hauptstudiums eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit spielt bzw. das Vorziehen des Schwerpunktbereichs.

C. Die Regelstudienzeit

Auf der anderen Seite beschäftigt sich der BRF bereits länger mit dem Problem der Regelstudienzeit. Diese – so der BRF⁶ – ist in vielen Bundesländern zu kurz, um die Schwerpunktprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung innerhalb von 9. Semestern abzuleisten. Vor allem bereiten diesbezüglich die aktuellen BAföG Regelungen Probleme. Hierzu hat Ruben Rehr (Vorstandsvorsitzender des BRF) bereits folgendes zutreffend dargestellt:

„[...] Es ist deswegen erforderlich, diejenigen, die den Schwerpunkt vorziehen, die Schwerpunktzeit auf den Freischuss anzurechnen.

Dabei gilt es in allen Bundesländern eine BAföG-gerechte Ausgestaltung zu finden. In Hamburg ermöglicht beispielsweise die Freiversuchsregelung des § 26 Abs. 1 S. 1 HmbJAG Studenten einen Freiversuch, wenn sie sich ein Monat vor Ende der Regelstudienzeit anmelden.

Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt anmelden, legen die letzte Prüfung bei einer Prüfungsdauer von fast einem halben Jahr hingegen erst mehrere Monate nach Ende der Regelstudienzeit ab. Das bedeutet, selbst wenn die Studiengeschwindigkeit

⁶ Vgl. Beschlussbuch BuFaTa 2015, I. 2. c.

des Studierenden mit einem Freiversuch honoriert wird, können seine BAföG Ansprüche während der Prüfungsdauer entfallen. Da die Prüfung regelmäßig ein halbes Jahr in Anspruch nimmt, ist dieser Zeitraum für Studenten schwer zu überbrücken. Ein Regelungsbeispiel kann in § 2 S. 2 ZÄPrO gefunden werden.“⁷

Insofern ist eine Änderung der BAföG-Regelung notwendig. Außerdem sollten solche Studierende, die den Schwerpunkt nach der staatlichen Prüfung angehen, ebenfalls weiterhin einen verlängerten Anspruch auf BAföG haben.

D. Zusammenhang: Regelstudienzeit – Umfang des Hauptstudiums

Der Zusammenhang zwischen der Regelstudienzeit, der diesbezüglich problematischen BAföG-Regelung und dem divergierenden Umfang des Hauptstudiums ist offensichtlich. Bezieht man sich auf das oben genannte Beispiel, kann nicht abgestritten werden, dass Studierende aus Nordrhein-Westfalen müheloser sowohl den Schwerpunkt als auch die staatliche Pflichtfachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können als Studierende aus Niedersachsen. Dies lässt sich jedoch auch verallgemeinern: Eine Vielzahl an Klausuren und Hausarbeiten, die während des Hauptstudiums geschrieben werden müssen und Voraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung sind, erschweren es maßgeblich die Regelstudienzeit einzuhalten. Die von vielen geforderte Erhöhung der Regelstudienzeit ist also nicht unbedingt die einzige und universelle Lösung. Vielmehr könnte auch eine Anpassung der Voraussetzungen für die Pflichtfachprüfung in vielen Bundesländern die Lösung des Problems sein.

Von Linus Körbi, unter Mitarbeit von Julian Krauskopf (beide Universität Osnabrück)

⁷ Rehr in: Gutachten zur BuFaTa 2015, B II.